



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Ukraine (Ukraine)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. Geburtsurkunde

2. Eidesstattliche Erklärung über den Familienstand

bei Ast. mit Wohnsitz in Deutschland:

in Form einer Erklärung vor der zuständigen konsularischen Vertretung

bei Ast mit Wohnsitz in der Ukraine:

in Form einer notariell beglaubigten Erklärung über den Familienstand.

Zusätzlich ist in allen Fällen vor dem deutschen Standesamt

3. eine eidesstattliche Erklärung über den Familienstand abzugeben.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den ukrainischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Apostille erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise;

derzeit nicht möglich, bitte beachten Sie die entsprechenden Veröffentlichungen auf der Internetseite der Haager Konferenz (<https://www.hcch.net/de/instruments/specialised-sections/apostille/>)

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.